

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 36 (1939)

Heft: (9)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

2. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1939

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XXIII.

Entsprechend der Stellungnahme der Kantone in der Konkordatskonferenz vom 17. April 1939 untersteht nunmehr das Verfahren betr. die Gewährung von Umzugsunterstützungen (Art. 12 Abs. 2 des Konkordates) dem Art. 9 des Konkordates; dies bedeutet eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Materiell ist jedoch nach wie vor das wohlverstandene Interesse des Unterstützten am Wegzug ausschlaggebend, wobei zur Beurteilung dieser Frage derjenige Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Wohnkanton über die Umzugsunterstützung zu beschließen hatte. Der Nachweis des wohlverstandenen Interesses am Wegzug liegt dem Wohnkanton ob; je nach der Sachlage werden an den Nachweis dieses Interesses strenge oder weniger strenge Anforderungen gestellt (Bern c. Zürich i. S. I. K. B.-S., von Röthenbach, in Weiach, nunmehr im Kt. Aargau, vom 22. Mai 1939¹).

In tatsächlicher Beziehung:

J. K. B.-S., Handlanger, von Röthenbach (Bern), geb. 1897, hat seit dem 15. November 1926 im Kanton Zürich gewohnt, zuletzt in Weiach. Er ist verheiratet und hat acht Kinder, geboren 1922 bis 1936, wovon die beiden ältesten zurzeit bereits erwerbsfähig sind.

Seit dem Jahre 1928 mußte B. von Zeit zu Zeit nach Konkordat unterstützt werden. Mit Schreiben vom 2. Dezember 1938 teilte die Armenpflege Weiach der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich mit, B. sei auf den 1. Dezember aus seiner Wohnung gewiesen worden, und es sei ihm sodann eine letzte Frist auf den 15. Dezember zum Verlassen der Wohnung angesetzt worden. In Weiach habe B. keine andere Wohnung finden können; dagegen würde ihm eine solche, bzw. ein leerstehendes Haus, im benachbarten Kaiserstuhl (Aargau) zur Verfügung stehen, sofern für den Mietzins Kostengutsprache geleistet würde, was durch den Heimatkanton Bern zu geschehen hätte. Die zürcherische Armendirektion leitete diesen Bericht am 6. Dezember 1938 an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern weiter, mit dem Ersuchen um Stellungnahme.

Bevor jedoch die bernische Behörde hievon Kenntnis nehmen konnte, hatte B. von sich aus einen Fuhrmann für den Umzug auf den 5. Dezember bestellt. Am Morgen des 5. Dezember fragte die von B. beauftragte Transportfirma telephonisch bei der Armenpflege Weiach an, ob sie für die Transportkosten Gutsprache leiste. Die Armenpflege leistete die Gutsprache, ohne sich vorher noch mit den heimatlichen Behörden in Verbindung zu setzen. Als die bernische Armendirektion die vorerwähnte Mitteilung erhielt, war der Umzug bereits vollzogen.

¹) Vgl. hierzu Nr. 2, VI, S. 11ff., 2. Jahrgang.

Die Kosten des Umzugs übernahm vorläufig die Armenpflege Weiach. Im übrigen hatte B. seit dem 1. Juni 1938 nicht mehr unterstützt werden müssen. Nach dem Umzug trat nochmals für kurze Zeit Unterstützungsbedürftigkeit ein; doch hat B. am 6. März 1939 der Armenpflege Weiach mitgeteilt, er könne fortan auf Unterstützung verzichten. Während er in der letzten Zeit vor dem Wegzug aus Weiach arbeitslos gewesen war, fand er in Kaiserstuhl Anstellung bei den Befestigungsarbeiten.

Zwischen Zürich und Bern begannen nun Unterhandlungen wegen der Unterstützungskosten. Ursprünglich hatte sich die Armenpflege Weiach auf den Standpunkt gestellt, mit dem Wegzug des B. habe der Konkordatsfall und somit die Beitragspflicht Zürichs geendet. Allein schon am 22. Dezember 1938 konnte die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern feststellen, daß ein Beamter der zürcherischen Armendirektion „die konkordatliche Gebundenheit des Kantons Zürich“ mündlich anerkannt hatte. Aus einer schriftlichen Äußerung der Zürcher Armendirektion vom 4. Januar 1939 ging hervor, daß Zürich der weitem konkordatlichen Behandlung des Falls zustimmte, jedoch mit dem Vorbehalt, dann darauf zurückzukommen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie B. in Kaiserstuhl einen Unterbruch erfahren oder die Familie ihren Wohnsitz neuerdings wechseln sollte. Diese Stellungnahme wurde bestätigt durch eine weitere schriftliche Äußerung der Zürcher Armendirektion vom 31. Januar 1939.

In der Folge änderte Zürich aber seine Auffassung, weil Bern auch noch verlangte, daß Zürich die Umzugskosten zu seinen alleinigen Lasten übernehmen solle.

Am 23. Februar 1939 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich, unter Anrufung von Art. 12, Abs. 1 und Art. 17 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, die Umzugsunterstützung sei nach Konkordat zu verrechnen, und das Begehren Berns auf weitere konkordatliche Unterstützung der Familie B. werde abgelehnt. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Zürich beruft sich auf die Freiwilligkeit des Wegzugs, sowie darauf, daß die Armenpflege Weiach nicht mehr die Möglichkeit gehabt habe, die bernischen Behörden vor dem Umzug zu benachrichtigen, daß auch eine telephonische Mitteilung nach Bern am Morgen des Umzugstages, wenn sie ergangen wäre, am ganzen Sachverhalt nichts mehr hätte ändern können, und daß schließlich der Umzug im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten gelegen habe, da dieser doch an seinem neuen Wohnort Arbeit gefunden habe. Ferner erinnert Zürich an die Verhandlungen der zweiten Konkordatskonferenz, vom 17. April 1939, über Art. 12 des Konkordates.

Demgegenüber erinnert Bern an den Entscheid des Departements vom 30. August 1938, i. S. Bern gegen Tessin, betr. Wwe. L. B. C., geb. K., womit dem Kanton Bern die in Art. 12, Abs. 3 des Konkordates vorgesehene Sanktion für die Dauer eines Jahres auferlegt wurde, weil Bern eine Umzugsunterstützung geleistet hatte, ohne zuvor die Zustimmung des Heimatkantons einzuholen. Ferner beruft sich Bern darauf, daß Zürich sich verpflichtet habe, den Fall bis zum ersten Unterbruch der Unterstützungsbedürftigkeit nach Konkordat weiterzubehandeln. Bern bezweifelt auch die vollständige Freiwilligkeit des Wegzugs und das Vorliegen des wohlverstandenen Interesses des Unterstützten und erklärt schließlich, es erscheine als angezeigt, der Schiedsinstanz nach den vorausgegangenen Diskussionen über die Anwendung von Art. 12 des Konkordates erneut Gelegenheit zu geben, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Zürich hat sich allerdings bereit erklärt, den Fall weiter nach Konkordat zu behandeln bis zum Unterbruch der Unterstützungsbedürftigkeit, Bern hat

jedoch dieses Anerbieten nicht angenommen, sondern verlangt, daß der Fall nach Art. 12, Abs. 3 des Konkordates behandelt werde, unter vollständiger Tragung der Umzugsunterstützung durch den Wohnkanton. Es würde nicht angehen, Zürich noch bei seinem Angebot zu behaften. Die Kantone sollen über Streitfälle verhandeln. Dieses Verhandeln würde aber dadurch unerträglich erschwert, daß ein Anerbieten auch dann als verbindlich behandelt würde, wenn die andere Partei es nicht angenommen hat.

2. Der Entscheid hängt ab von der Auslegung des Art. 12, Abs. 2 des Konkordates. Der vorliegende Fall stellt das Departement vor die Frage, ob es bei der im Entscheid im Falle K. (vom 24. August 1938) gegebenen Auslegung beharren oder der Mehrheit der Konkordatskonferenz vom 17. April 1939 folgend diese Auslegung ändern soll.

3. Klar ist zunächst, daß nach dem Willen des Konkordates das wohlverstandene Interesse des Unterstützten maßgebend sein muß beim Entscheid über die Umzugsunterstützung. Dabei ist von der Situation in dem Moment auszugehen, wo der Wohnkanton über die Umzugsunterstützung zu beschließen hatte. Es fragt sich nicht, ob seine Prognose sich später als richtig herausgestellt habe, sondern ob der Wohnkanton bei Ausrichtung der Umzugsunterstützung armenfürsorgerisch richtig gehandelt hat, d. h. ob er nach gewissenhafter Prüfung die Umzugsunterstützung in guten Treuen für angebracht halten mußte. Dem Unterstützten soll nicht eine Stelle oder eine Existenz deshalb entgehen, weil die beiden Kantone über die Umzugsunterstützung nicht einig werden können und der Wohnkanton das mit ihr verbundene Risiko nicht übernehmen will.

Das Konkordat will zweifellos, daß die Kantone miteinander reden, bevor die Umzugsunterstützung ausgerichtet wird. (Das wurde auch im Beschluß der Konkordatskonferenz hervorgehoben und ergibt sich klar aus dem letzten Satz von Art. 12, Abs. 2 des Konkordates). Fraglich war und ist nur, ob das Konkordat eine zwingende Pflicht zu dieser Diskussion aufstellen wollte. Nach der Entstehungsgeschichte des Art. 12 muß die Frage bejaht werden, das Departement sieht jedoch keine Notwendigkeit, gegen den Willen der Kantone hieran festzuhalten, sofern die berechtigten Interessen des Unterstützten bei der neuen Lösung nicht zu kurz kommen. Dies bleibt zu prüfen.

4. Nach der von der Konkordatskonferenz vorgeschlagenen Lösung wäre der Wohnkanton nur moralisch verpflichtet, dem Heimatkanton den Fall vorzulegen und ihn um seine Zustimmung zu befragen. Auch der Heimatkanton ist dann nur moralisch verpflichtet, den Fall zu prüfen und sich zu äußern. Der Wohnkanton kann die Befragung unterlassen, ohne die Möglichkeit des Nachweises des wohlverstandenen Interesses zu verlieren, der Heimatkanton kann sich ausschweigen. Das Verfahren untersteht rechtlich dem Art. 9. Die Befragung des Heimatkantons gilt als Konkordatsanzeige, sie muß also immerhin binnen 30 Tagen nach Ausrichtung der Umzugsunterstützung erfolgen. Geschieht dies nicht, dann verliert der Wohnkanton das Rückforderungsrecht für die Umzugsunterstützung, nicht aber das Recht auf den Nachweis des wohlverstandenen Interesses. Wenn dagegen der Heimatkanton die Konkordatsansprache unterläßt, muß er nicht nur seinen Konkordatsanteil an der Umzugsunterstützung auf sich nehmen, er kann dann auch nicht mehr geltend machen, diese sei nicht im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten ausgerichtet worden. Wer die Umzugsunterstützung billigt, billigt mit logischer Notwendigkeit auch die in ihr liegende Begünstigung des Umzuges.

5. Das Departement kann diese Auslegung des Art. 12 nur unter einem Vorbehalt annehmen. Der strikte Rechtszwang zur Diskussion vor Ausrichtung der Umzugsunterstützung kann zwar aufgegeben werden, um so mehr, da ein Kanton

zu richtiger und nützlicher Diskussion ja doch nicht gezwungen werden kann, diese vielmehr stets von seinem guten Willen abhängt. Die moralische Pflicht zur Diskussion muß aber doch eine gewisse Stütze erhalten, wenn nicht das wohlverstandene Interesse des Unterstützungsbedürftigen zu kurz kommen soll. Wenn der Wohnkanton die vorherige Befragung des Heimatkantons unangebrachtermaßen unterläßt und gar, wenn er die Konkordatsanzeige überhaupt unterläßt, muß es mit dem Nachweis des wohlverstandenen Interesses streng genommen werden. Umgekehrt sind an diesen Nachweis weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn der Wohnkanton den Heimatkanton richtig informiert und befragt und dieser unangebrachtermaßen sich nicht zu möglichst rechtzeitiger Diskussion herbeigelassen hat.

6. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt folgendes:

Bern wirft zunächst die Frage auf, ob der Umzug nicht deshalb als ein unfreiwilliger im Sinne des Konkordates anzusehen sei, weil B. durch den Mangel einer Wohnung einigermaßen zum Umzug gezwungen gewesen sei. Was als freiwilliger Umzug zu gelten habe, ergibt sich aus Art. 12, Abs. 2, nämlich ein Umzug, der nicht vom Wohnkanton veranlaßt oder begünstigt wurde. Es kann nur auf die Freiwilligkeit im Hinblick auf die Haltung des Wohnkantons ankommen, nicht aber darauf, ob der Unterstützte gern oder, unter anderweitigem, dem Wohnkanton nicht zur Last fallendem Druck ungerne weggezogen sei. Für die Freiwilligkeit des Wegzuges, im Sinne des Konkordates, kommt im vorliegenden Falle wesentlich nur die Leistung der Umzugsunterstützung durch den Wohnkanton in Frage.

Diese ist nach den oben dargelegten Grundsätzen der neuen Praxis zu beurteilen. Nach dieser wird man dem Wohnkanton keinen wesentlichen Vorwurf daraus machen können, daß er den Heimatkanton nicht noch telephonisch angefragt hat, als der Möbelwagen bereit stand und in letzter Minute die Transportfirma Garantie für die Kosten verlangte. Auf alle Fälle bleibt dem Wohnkanton das Recht gewahrt, den Nachweis des wohlverstandenen Interesses zu leisten. Dieser kann auch als erbracht angesehen werden, da B. immerhin eine geeignete Wohnung fand und gewisse Verdienstaussichten bestanden, die sich in etwas anderer Weise auch verwirklicht haben. Er wurde so durch den Umzug auch einer geeigneten Verdienstquelle näher gerückt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Mit dem Wegzug war der Konkordatsfall beendet. Die Umzugsunterstützung ist konkordatlich zu teilen.

XXIV.

Über die Frage, ob ein Fall als Konkordatsfall oder außer Konkordat zu behandeln sei, ist gemäß Art. 17, Abs. 1 lit. d) des Konkordates, sowohl der Wohnkanton als auch der Heimatkanton zum Beschluß befugt; hat einer der beiden Kantone in diesem Sinne beschlossen und ist die Rekursfrist unbenützt abgelaufen, so ist der Beschluß rechtskräftig geworden (Luzern c. Schwyz i. S. R. L.-D., von Weggis, in Küßnacht, vom 3. Juli 1939).

In tatsächlicher Beziehung:

Wwe. R. L., geb. D., von Weggis (Luzern), geb. 1875, hat im Jahre 1922 in Küßnacht (Schwyz) Konkordatswohnsitz begründet. Sie wohnt noch heute dort, hat sich aber in der Zwischenzeit wiederholt außerhalb des Kantons Schwyz aufgehalten und Stellen versehen. Wie es sich damit im einzelnen genau verhält, ist aus den Akten nicht zur Genüge ersichtlich.

Wwe. L. ist unterstützungsbedürftig. Zwischen dem Wohnkanton Schwyz und dem Heimatkanton Luzern herrscht Streit darüber, ob die Unterstützung nach Konkordat oder außer Konkordat zu führen sei. Schwyz hält dafür, der Konkordatswohnsitz sei durch wiederholte Abwesenheit unterbrochen worden, und seit dem letzten Unterbruch sei keine Wartefrist erfüllt worden, weshalb der Unterstützungsfall nicht dem Konkordat unterstehe, somit der Heimatkanton allein unterstützungspflichtig sei. Luzern vertritt die Auffassung, die Abwesenheiten der Wwe. L. seien immer nur vorübergehende gewesen, der Konkordatswohnsitz sei nicht unterbrochen worden, und der Fall sei daher nach Konkordat zu behandeln.

Nach längerem, ergebnislosem Schriftenwechsel forderte das Gemeinde-departement des Kantons Luzern am 1. März 1939 das Departement des Innern des Kantons Schwyz auf, den Unterstützungsfall mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 nach Konkordat zu behandeln und fügte bei: „Dieses Schreiben gilt als Beschluß im Sinne von Art. 17 des Konkordates.“

Hierauf sandte das Departement des Innern des Kantons Schwyz am 9. März 1939 durch Fußnote eine ablehnende Antwort der Armenpflege Küßnacht nach Luzern und fügte bei: „Wir verweisen Sie auf Art. 17 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.“ Nachdem Luzern gegen diese Mitteilung von Schwyz Einsprache erhoben hatte, sandte das Departement des Innern des Kantons Schwyz am 27. März 1939 abermals ein Schreiben an Luzern, worin der Anspruch Luzerns auf konkordatsgemäße Behandlung des Falles abgelehnt wurde, und das den Schlußsatz enthielt: „Dieses Schreiben gilt als Beschluß im Sinne von Art. 17 des Konkordates.“

Gegen diese Mitteilung richtet sich der vorliegende Rekurs. Das Gemeinde-departement des Kantons Luzern geht auf die materielle Streitfrage nicht ein, sondern stellt den formellen Antrag: Es sei festzustellen, daß sein Beschluß vom 1. März 1939 in Rechtskraft erwachsen, der vom Kanton Schwyz nachträglich gefaßte Beschluß unverbindlich und der Unterstützungsfall mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 nach Konkordat zu führen sei.

Das Departement des Innern des Kantons Schwyz beharrt auf seinem von Anfang an eingenommenen Standpunkte.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Der Rekurs richtet sich gegen den Beschluß von Schwyz vom 27. März 1939; über diesen ist daher zu entscheiden. Wenn man annehmen wollte, die vorherige Mitteilung von Schwyz vom 9. März 1939 sei ebenfalls ein rekurrierbarer Beschluß nach Art. 17 des Konkordates gewesen, so ist festzustellen, daß auch in bezug auf diesen Beschluß der Rekurs rechtzeitig eingereicht worden wäre.

Luzern stellt sich auf den Standpunkt, sein eigener Beschluß vom 1. März 1939 sei durch Ablauf der Rekursfrist rechtskräftig geworden; daher sei Schwyz nachher nicht mehr berechtigt gewesen, nach Art. 17 etwas anderes zu beschließen.

War Luzern am 1. März zur Beschlußfassung gemäß Art. 17 befugt? Es handelte sich nicht um einen Beschluß gemäß Art. 17, Abs. 1, lit. a, über Art und Maß der Unterstützung, zu dem ausschließlich der Wohnkanton Schwyz zuständig gewesen wäre, sondern um einen Beschluß darüber, ob der Fall L. als Konkordatsfall oder außer Konkordat zu behandeln sei. Zu einem solchen Beschluß ist gemäß Art. 17, Abs. 1, lit. d, jeder der beiden Kantone befugt. Hat einer der beiden Kantone einen solchen Beschluß gefaßt und ist die Rekursfrist unbenutzt abgelaufen, so ist der Beschluß rechtskräftig geworden. Es steht somit rechtskräftig und auch für die Schiedsinstanz verbindlich fest, daß Schwyz den Fall ab 1. Oktober 1938 als Konkordatsfall zu behandeln hat. Wenn Schwyz

das nicht gelten lassen wollte, hätte es an die Schiedsinstanz rekurrieren müssen. Nachdem aber der Beschluß von Luzern rechtskräftig und damit auch für Schwyz verbindlich geworden ist, kann es sich dieser Verbindlichkeit nicht durch einen entgegengesetzten Beschluß entziehen und kann das Departement diesen Beschluß nicht schützen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Beschluß des Gemeindedepartements des Kantons Luzern vom 1. März 1939 ist in Rechtskraft erwachsen; demgemäß ist der Fall L. ab 1. Oktober 1938 nach Konkordat zu führen.

D. Verschiedenes.

Protokoll der zweiten Konkordatskonferenz

Bern, im Parlamentsgebäude, den 17. April 1939.

(Schluß aus Nr. 7 und 8.)

Herr *Reg.-Rat Wanner* (Schaffhausen) beantragt, den Entscheid auszusetzen, damit die Kantone die Frage auf Grund des Protokolls noch näher prüfen können.

Der Vorsitzende: Unsere bisherige Auffassung schien uns richtig; wenn Sie sie ablehnen, müssen wir über Ihre Meinung Klarheit haben. Ein Aufschub wäre daher nicht erwünscht.

Herr *Caduff* (Graubünden): Wenn wir von der bisherigen Auffassung abweichen, gehen wir von Art. 12 überhaupt ab. Der Wohnkanton soll zur Anfrage verpflichtet sein, der Heimatkanton zu rechtzeitiger Antwort.

Herr Dr. *Naegeli* (Zürich) wendet sich gegen den Vorschlag, daß der Heimatkanton in jedem Falle sofort Einspruch erheben sollte. Dem zweiten Satz von Art. 12 Abs. 2 sollte nicht zu große Bedeutung beigemessen werden.

Herr *Reg.-Rat Wismer* (Luzern) unterstützt den Antrag Wanner auf Verschiebung, da die Frage noch nicht genügend abgeklärt ist. Inzwischen sollen die Kantone die Sache studieren und ihre Auffassungen dem Departement unterbreiten.

Der Vorsitzende: Wenn nun aber demnächst ein neuer Fall kommt? Dann werden wir wieder nach dem Prinzip des Falles Kohlhaupt entscheiden müssen, solange wir nicht genau wissen, was die Kantone wünschen.

Herr *Fürsprech Wyder* (Bern) befürwortet, daß die Behandlung der Frage heute abgeschlossen werde.

Durch *Abstimmung* wird die Verschiebung mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ferner wird durch *Abstimmung* mit 8 gegen 0 Stimmen folgende Auffassung, im Sinne einer Anregung an die Schiedsinstanz, gutgeheißen: Eine Pflicht des Wohnkantons, den Heimatkanton anzufragen, besteht nicht. Der Wohnkanton muß aber nachher den Beweis des wohlverstandenen Interesses des Unterstützten erbringen. Die Konferenz erwartet, daß nötigenfalls die beiden Kantone zu einer Verständigung zu gelangen suchen, bevor die Umzugsunterstützung ausgerichtet wird.

Herr Dr. *Naegeli* (Zürich): Wie steht es mit der Revision des Entscheides im Falle Kohlhaupt?

Der Vorsitzende: Ich kann die Revision nicht in Aussicht stellen, sofern nicht neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden. Zürich mag versuchen, die Revision herbeizuführen. Die Konferenz kann in dieser Sache nichts Bindendes beschließen.

Herr Dr. *Albisser* (Luzern): Die Frage stellt sich allgemein in bezug auf die Änderung der Praxis. Revision sollte möglich sein in Fällen, die unter dem alten Konkordat entschieden worden sind und unter dem neuen anders zu entscheiden wären. Der Unterstützungsfall geht weiter: eine neue Regelung kann erwünscht sein.